VERORDNUNG (EWG) Nr. 815/70 DER KOMMISSION

vom 30. April 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 539/70 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Äpfel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2515/69 (2), insbesondere auf Artikel 11a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 539/70 der Kommission vom 23. März 1970 (3) hat die Ausfuhrerstattungen für Äpfel festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 539/70 erwähnten Regeln und Kriterien auf die der Kommission zur Zeit zur Verfügung stehenden Angaben, insbesondere auf die spezifischen Anforderungen des österreichischen Marktes, führt zur Abänderung der zur Zeit bestehenden Ausfuhrerstattungen, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 539/70 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANHANG

Erstattungsbeträge für Äpfel

(RE/100 kg netto)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Erstattungsbetrag
08.06 A II	Äpfel, andere als Mostäpfel :	
	— für Ausfuhren nach :	
	Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, der UdSSR, Jugoslawien und Österreich	2,—

(1) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.
(2) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 13.